

Schulverein der Lauenburgischen Gelehrtschule

Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Lauenburgischen Gelehrtschule“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die finanzielle und materielle Unterstützung der Lauenburgischen Gelehrtschule in ihrer Lehrtätigkeit zum Wohle der Schüler. Dazu stellt er der Schule zur Anschaffung von Lern- und Hilfsmitteln, zum Ausbau schulischer Einrichtungen und zur Förderung schulischer Projekte zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Daneben können an einzelne bedürftige Schüler Zuschüsse für Klassen- und Kursfahrten gewährt werden. Die dazu erforderlichen Geldmittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen aller Art.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützen will. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche (*Brief oder E-Mail*) Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied, welches mit 2 Jahresbeiträgen im Verzug ist, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus der Mitgliedsliste gestrichen werden. Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung des Mitgliedsbeitrages. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist mit Ablauf des ersten Monats des Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, im Voraus fällig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist für jedes Kalenderjahr bis Ende Februar durchzuführen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch Aushang im Schulsekretariat der Lauenburgischen Gelehrtenschule und per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Aufgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb der nächsten vier Wochen durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich (*Brief oder E-Mail*) unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von mindestens einer Woche.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen ist. Für Wahlen und Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung dürfen nur beschlossen werden, wenn sie vorher in der Tagesordnung als besondere Verhandlungspunkte aufgeführt sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§7a Online Mitgliederversammlung

- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- b) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

- c) In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- d) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- e) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart.

Der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulelternbeirats gehören dem Vorstand als Beisitzer an. Im Verhinderungsfall können sie andere Mitglieder des Lehrerkollegiums und des Schulbeirates mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Beisitzer wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Im Rahmen beschlossener Ausgabenbewilligungen genügt im Zahlungsverkehr die Unterschrift des Kassenwartes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, die mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu beschließen ist, geben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§9 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Kasse und Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den Schulträger der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Volks- und Berufsbildung im Bereich des Bildungswesens zu verwenden hat.

Ratzeburg, 18.02.2025